

546

Mittwoch, 24. März 1971

Allgemeine Zollpräferenzen  
zugunsten der Entwicklungsländer.

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 8. März 1971  
(Beilage).  
Politisches Departement. Mitbericht vom 22. März 1971  
(Einverstanden).  
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 19. März 1971  
(Einverstanden).  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 15. März 1971  
(Beilage).  
Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 22. März 1971  
(Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der Botschaftsentwurf über die Handelspolitik der Schweiz gegenüber den Entwicklungsländern und insbesondere über die Beteiligung der Schweiz am allgemeinen System von Zollpräferenzen zugunsten dieser Länder wird, mit einigen redaktionellen Aenderungen auf Seite 1, 27 und 34 in der deutschen Fassung, sowie auf Seite 35 in der französischen Fassung, genehmigt.

Ins Bundesblatt.

Protokollauszug an:

- EPD 6
- JPD 3
- FZD 13 (FV 9, FK 4)
- EVD 20

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Sauer

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Stae/rw -- EE 754.3.5

799.1.3.5.1

Allgemeine Zollpräferenzen zu-  
gunsten der Entwicklungsländer

1. Dem Auftrag entsprechend, den Sie am 12. August 1970 dem EVD erteilten, unterbreiten wir Ihnen beiliegend den Entwurf einer Botschaft an die Bundesversammlung über die Handelspolitik der Schweiz gegenüber den Entwicklungsländern und insbesondere über die Beteiligung der Schweiz am allgemeinen System von Zollpräferenzen zugunsten dieser Länder.
2. Die vorgeschlagenen Massnahmen entsprechen dem Konzept, dem Sie am 12. August 1970 zustimmten. Auch die dem Botschaftsentwurf beigelegten Warenlisten blieben unverändert.
3. Sie haben bereits an Ihrer Sitzung vom 1. März 1971 beschlossen, im Hinblick auf eine mögliche Verwirklichung der schweizerischen Zollpräferenzen auf den 1. Januar 1972 die eidgenössischen Räte zu ersuchen, dieses Geschäft im Prioritätsrat in der Sommersession 1971 zu behandeln.
4. Der Botschaftsentwurf ist den Mitgliedern der Ständigen Wirtschaftsdelegation zur Kenntnis gebracht worden. Im kleinen Vernehmlassungsverfahren haben das EPD, EJPD und das EFZD diesem Entwurf zugestimmt.

\* \* \*

Wir beantragen Ihnen, diese Botschaft zu genehmigen und an die Bundesversammlung zu richten.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

EIDG. VERBAND DER KANTONSPARTEIEN

G. L.

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t


9839.

Allgemeine Zollpräferenzen  
zugunsten der EntwicklungsländerM i t b e r i c h tzum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements  
vom 8. März 1971

- 1) Wir stimmen dem Antrag des Volkswirtschaftsdepartements zu.
- 2) Schon jetzt möchten wir aber auf das Problem Hongkong hinweisen, das sich bei der späteren Konkretisierung der Zollpräferenzen stellen wird. Soll Hongkong als Entwicklungsland gelten oder nicht?

Von den Ertragseinbussen von jährlich 26 Mio.Fr. (Botschaft S. 39) entfallen 40% oder mehr als 10 Mio.Fr. pro Jahr allein auf die Importe aus Hongkong. Hongkong ist namentlich für Textilwaren der leistungsfähigste Produzent und Lieferant überhaupt. Anerkennen wir Hongkong trotzdem als Entwicklungsland mit Präferenzberechtigung, so wird nicht nur die Bundeskasse unnötigerweise geschädigt, sondern auch die beabsichtigte Hilfe an die Entwicklungsländer neutralisiert. Denn diese Länder sind nicht in der Lage, mit Hongkong zu konkurrieren. Die Anerkennung von Hongkong als Entwicklungsland wäre daher ein Schlag für die Entwicklungsländer, denen mit den Zollpräferenzen geholfen werden sollte.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

  
 Celio

An den Bundesrat

Stae/wd 220.3  
Allgemeine Zollpräferenzen  
zugunsten der Entwicklungs-  
länder

---

Stellungnahme zum Mitbericht des EFZD vom 15.3.1971  
betreffend den Antrag des EVD vom 8.3.1971

---

Zur Frage, ob Hongkong als begünstigtes Land im Rahmen der schweizerischen Zollpräferenzen für Entwicklungsländer vorgesehen werden soll, haben wir vorläufig folgendes zu bemerken:

Bei den internen Vorarbeiten für die schweizerischen Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer waren wir von der Annahme ausgegangen, dass Hongkong nicht zu den Empfängern dieser Präferenzen gehören würde, vorausgesetzt, dass - wie allgemein erwartet wurde - auch die wichtigsten Geberländer Hongkong wegen des hohen Entwicklungsgrades von verschiedenen Zweigen der Leichtindustrie dieses Territoriums vom allgemeinen Präferenzensystem ausschliessen würden.

In jüngster Zeit zeigte es sich jedoch, dass noch nicht sicher vorausgesehen werden kann, wie Hongkong im Rahmen des allgemeinen Präferenzensystems von den übrigen Geberländern wirklich behandelt wird. Voraussichtlich wird die EWG Hongkong den Status eines begünstigten Landes zugestehen, aber für dieses Territorium die Textilien von der Vorzugsverzollung ausschliessen und für andere besonders konkurrenzempfindliche Produkte den Höchstanteil, den ein einzelnes Entwicklungsland im Rahmen des zollfreien Präferenzen-Kontingentes ausnützen kann, derart begrenzen (möglicherweise auf 20 % des Gesamtkontingentes), dass auch weniger kompe-

- 2 -

titive Entwicklungsländer neben Hongkong Zugang zu EWG-Präferenzen erhalten können. Die USA sehen ohnehin vor, alle Textilien und Schuhe aus ihrem Präferenzensystem auszuschliessen; ob sie im übrigen ihre allgemeinen Präferenzen Hongkong gewähren werden, ist noch nicht bekannt.

Das Hongkong-Problem muss auch im Zusammenhang mit der Frage der Begünstigung gewisser anderer ostasiatischer Entwicklungsländer (namentlich Südkorea und Taiwan) gesehen werden, die gerade im Textilsektor ebenfalls schon einen relativ hohen Entwicklungsgrad erreicht haben, die aber schwerlich von den schweizerischen Präferenzmassnahmen ausgeschlossen werden können, sofern die wichtigsten Geberländer nicht dasselbe tun.

In dieser Lage sollte die schweizerische Haltung gegenüber Hongkong in bezug auf die allgemeinen Präferenzen noch nicht im Detail festgelegt werden. Praktisch wird dies frühestens gegen Ende dieses Jahres notwendig sein, wenn die schweizerischen Zollpräferenzen in Kraft gesetzt werden. Sollte der Bundesrat sich dann veranlasst sehen, Hongkong die schweizerischen Präferenzen zu gewähren, so müsste sehr wahrscheinlich vorgesehen werden, diese Massnahme mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen, wie z.B. dem Ausschluss der in Hongkong hergestellten Textilien, zu verbinden.

Das EFZD wird an der Vorbereitung des entsprechenden Bundesratsbeschlusses aktiv beteiligt sein.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

für getreue Abgabe,  
der Protokollführer:  
SALZMANN